



**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen sowie für damit im
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Baierbrunn**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 20. November 2019

Gemeinderatsbeschluss:	19. November 2019
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 22.11.2019 bis 10.12.2019
Inkrafttreten:	01. Dezember 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
Erster Teil: Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
Zweiter Teil: Einzelne Gebühren	
§ 4 Grabnutzungsgebühren	3
§ 5 Bestattungsgebühren	4
§ 6 Sonstige Gebühren	5
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	
§ 7 Datenschutz	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Baierbrunn, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. A mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde;
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

	Pro Jahr	Ruhezeit	10 Jahre
a) eine Einzelgrabstätte	44,--€	10	440,--€
b) eine Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen	88,--€	10	880,--€
c) eine Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen	132,--€	10	1.320,--€
d) eine Urnengrabstätte	51,--€	10	510,--€
e) eine Urnennische (Steinkreis, Metallkreis)	58,--€	10	580,--€
f) eine Urnennische (Stelen)	47,--€	10	470,--€
g) eine Baumgrabstätte	23,--€	10	230,--€

(2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechts (10 Jahre) vom Nutzungsberechtigten im Voraus zu entrichten.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Dienstleistung anlässlich einer Erdbestattung

a) Benutzung der Leichenhalle je Werktag (Mo-Fr)	100,--€
b) Aufbahrung eines Leichnams	30,--€
c) Benutzung der Aussegnungshalle	250,--€
d) Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr)	550,--€
e) Dienstleistung Erdbestattung	470,--€

(2) Dienstleistung von einer Feuerbestattung

a) Benutzung der Leichenhalle je Werktag (Mo-Fr)	100,--€
b) Aufbahrung eines Leichnams	30,--€
c) Benutzung der Aussegnungshalle	250,--€
d) Dienstleistung Feuerbestattung	230,--€

(3) Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in ein Grab

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	60,--€
b) Herstellen des Urnengrabs (Öffnen und Schließen des Grabs)	90,--€
c) Urnenbeisetzung	90,--€

(4) Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in ein Baumgrab

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	60,--€
b) Herstellen des Baumgrabs (Öffnen und Schließen des Grabs)	90,--€
c) Urnenbeisetzung	90,--€
d) Kosten der Deckplatte für das Baumgrab	55,--€

(5) Dienstleistung anlässlich einer Urnenbeisetzung in einer Urnennische

a) Urnenverwahrung - Urnenaufbahrung	60,--€
b) Urnenbeisetzung	90,--€
c) Kosten der Marmordeckplatte (28 cm x 44 cm) für eine Urnennische im Steinkreis	77,--€
d) Kosten der Marmordeckplatte (32 cm x 48 cm) für eine Urnennische im Metallkreis	50,--€
e) Kosten der Deckplatte für die Urnenstele	70,--€

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Verschiedene Gebühren

a) Benutzung der Kühlvitrine	20,-- €/pro Tag
b) in beauftragten Ausnahmefällen: Ausrichtung einer einfachen Grabdekoration durch Gemeinde Baierbrunn	54,-- €
c) Ausstellung des Leichenpasses	44,-- €
d) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde	29,-- €
e) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	29,-- €
f) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	29,-- €

(2) Genehmigung

a) zur Errichtung eines Einzel-, Familien- oder Urnengrabmals	29,-- €
b) zur Bestattung eines Leichnams gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Bestattung- einrichtungen der Gemeinde Baierbrunn	29,-- €
c) für die Verlegung eines Bestattungstermins	29,-- €
d) einer Ausgrabung	29,-- €
e) einer Verlegung eines Leichnams oder Urne	29,-- €
f) einer Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 18, 19 BestV)	29,-- €
g) zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	59,-- €

(3) Bei zusätzlichem Grasaushub bei Sarghöhen über 65 cm bzw. Sargarbeiten (einschließlich Griffe) über 70 cm, Tieferlegung von Grabsohlen und Verschalen von Gräbern werden die dafür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Für die Reinigung des Leichenhauses aus außergewöhnlichem Anlass (z. B. Verunreinigung durch undichten Sarg) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Dienstleistungen bei der Sektion werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde.

(7) Für Dienstleistungen nach § 5 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c, für Nr. 4 Buchstabe d und Nr. 5 Buchstabe b (freitags ab 12 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.

- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 20.11.2011, zuletzt geändert am 26.8.2019 außer Kraft.

Baierbrunn, den 20.11.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 22.11.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.11.2019 angeheftet und am 10.12.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 11.12.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister